

Satzung der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg

verabschiedet auf dem 51. Landestag
am 21. September 2024 in Stuttgart

A. Aufgabe, Name und Sitz	4
§ 1 Aufgabe	4
§ 2 Name.....	4
§ 3 Sitz	4
B. Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	4
§ 5 Aufnahmeverfahren	4
§ 6 Mitgliedsrechte	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Austritt	5
§ 9 Ordnungsmaßnahmen.....	5
§ 10 Ausschluss aus der Vereinigung.....	6
§ 11 Vereinigungsschädigendes Verhalten.....	6
C. Gliederung und Aufbau	7
§ 12 Organisationsstufen	7
I. Landesverband	7
§ 13 Aufgaben	7
§ 14 Organe	7
§ 15 Landestag.....	7
§ 16 Aufgaben des Landestages	8
§ 17 Landesausschuss	8
§ 18 Aufgaben des Landesausschusses	8
§ 19 Landesvorstand	9
§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes.....	9
§ 21 Landesgeschäftsführer	10
§ 22 Schiedsgerichte	10
II. Kreisverbände.....	10
§ 23 Organisation und Grenzen.....	10
§ 24 Aufgaben	11
§ 25 Organe	11
§ 26 Kreisjahreshauptversammlung.....	11
§ 27 Aufgaben der Kreisjahreshauptversammlung	11
§ 28 Kreisvorstand.....	12
§ 29 Aufgaben des Kreisvorstandes	12

III. Lokale Verbände.....	12
§ 30 Organisation und Grenzen.....	12
§ 31 Aufgaben	13
§ 32 Organe	13
§ 33 Jahreshauptversammlung	13
§ 34 Aufgaben der Jahreshauptversammlung.....	13
§ 35 Orts-/Stadtverbandsvorstand	14
§ 36 Aufgaben des Orts-/Stadtverbandsvorstands.....	14
D. Arbeitskreise	14
§ 37 Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.....	14
E. Allgemeine Bestimmungen.....	14
§ 38 Finanzen	15
§ 39 Vermögen.....	15
§ 40 Geschäftsjahr	15
§ 41 Vertretung	15
§ 42 Geschäftsführung.....	16
§ 43 Ladungsfristen, Mitteilung der Tagesordnung, Geschäftsordnung.....	16
§ 44 Stimmberechtigung bei Versammlungen	16
§ 45 Antragsverfahren.....	16
§ 46 Sitzung mit elektronischer Kommunikation	17
§ 47 Sitzungsniederschrift.....	17
§ 48 Beschlussfähigkeit.....	18
§ 49 Delegierte.....	18
§ 50 Verhinderung eines Delegierten	18
§ 51 Abstimmung	19
§ 52 Wahlzeit	19
§ 53 Wahlverfahren.....	19
§ 54 Neugründung von Kreis-, Stadt- oder Ortsverbänden	20
§ 55 Gleichstellung von Frauen und Männern	20
F. Schlussvorschriften.....	21
§ 56 Verhältnis zu nachgeordneten Verbänden.....	21
§ 57 Mitgliedsnachweis	21
§ 58 Auflösung des Landes-, Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandes.....	21
§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	22

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Schüler und Auszubildenden Union (SU) Baden-Württemberg ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der Schüler Union Deutschlands im Land Baden-Württemberg und eine Sonderorganisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Sie will das öffentliche Leben im Dienst der Schüler, der Auszubildenden und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten. Sie will in Baden-Württemberg der freien Zukunft Deutschlands in einer übergreifenden gesamteuropäischen Ordnung dienen.
- (3) Die Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Schüler Union Deutschlands“

§ 2 Name

Der Landesverband führt den Namen Schüler und Auszubildenden Union Landesverband Baden-Württemberg; seine Kreis-, Stadt- und Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Landesverbandes ist die Landesgeschäftsstelle der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Landesverband Baden-Württemberg in Stuttgart.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Mitglied der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg kann jeder werden,

- (1) der ihre Ziele zu fördern bereit ist,
- (2) in Baden-Württemberg eine Schule besucht, studiert, eine Ausbildung absolviert, arbeitet oder wohnhaft ist,
- (3) kein Mitglied einer Organisation, die den Zielen der SU oder CDU entgegenwirkt, ist,
- (4) mindestens 12 Jahre alt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat oder bei schulischer Ausbildung bis zu maximal 23 Jahre alt ist.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers beim Bundesverband. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand binnen zwei Woche nach erstmaliger Kenntnisnahme des Mitgliedsantrags.
- (2) In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch in den Kreisverband des Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- oder Studienortes erfolgen. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Landesvorstand abgelehnt, so sind der

Bewerber und der zuständige Kreisverband berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers. Die Betroffenen sind immer zu hören. Der Landesvorstand ist im Falle eines Einspruchs durch den Kreisverband oder den Bewerber zudem dazu verpflichtet, eine ausführliche schriftliche Begründung allen Beteiligten, also dem Bewerber, dem Kreisverband und dem Landesvorstand, zudem auf Anfrage jedem Mitglied der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg, auszuhändigen, worin erläutert wird, wieso dem Bewerber eine Aufnahme in den Verband verwehrt wurde.

- (4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Kreis-, Stadt- und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder gemäß den Vorschriften aus § 4 Abs. 2 beheimatet ist. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Landesvorstand Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (5) Bekleidet ein Mitglied der Schüler und Auszubildenden Union nach Vollendung seines 21. Lebensjahres oder bei noch aktivem Schul- oder Ausbildungsverhältnis bis zum 23. Lebensjahr ein Amt, für dessen Wahl die Mitgliedschaft in der Schüler und Auszubildenden Union Voraussetzung ist, so erlischt seine Mitgliedschaft erst nach Beendigung der Wahlperiode. Eine erneute Wahl ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied nach Beendigung der Wahlperiode nach § 4 Abs. 4 noch eine aktive Mitgliedschaft besitzt.

§ 6 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe der Vereinigung und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden, solange nichts anderes bestimmt ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt spätestens nach Vollendung des 21. Lebensjahres oder bei noch aktivem Schul- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 23. Lebensjahr, durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit der Schüler und Auszubildenden Union entfallen sind.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Landesgeschäftsführer schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erklären. Er wird mit Zugang beim Landesgeschäftsführer wirksam. Der Landesgeschäftsführer ist dazu verpflichtet, jeden Austritt dem betroffenen Kreisverband binnen einer Woche zu melden.
- (2) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft, insbesondere ein Wechseln in ein Auszubildendenverhältnis, sind zum Ersten eines jeden Quartals, dem Landesgeschäftsführer durch den Kreisvorsitzenden, Kreisgeschäftsführer oder das Mitglied selbst zu melden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Vorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung des Verbandes oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Ämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Wegen getroffener Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied das zuständige Schiedsgericht anrufen.

§ 10 Ausschluss aus der Vereinigung

- (1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und der Schüler und Auszubildenden Union damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Orts-, Stadtverbands-, Kreis-, Landes- oder des Bundesvorstandes das Schiedsgericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist das Schiedsgericht zuständig.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Ort-, Stadtverbands-, Kreis-, Landes- oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (6) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 11 Vereinigungsschädigendes Verhalten

Vereinigungsschädigend verhält sich insbesondere, wer

1. einer anderen politischen Partei als der CDU angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen, in den sozialen Medien oder Presseorganen gegen die Schüler und Auszubildenden Union Stellung nimmt,
3. vertrauliche Vorgänge an Dritte weitergibt, veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,

4. anderen politischen Parteien, Organisationen oder Vereinigungen unmittelbaren Vorteil verschafft,
5. mit von Beschlusslage des Kooperationsverbotes betroffenen Parteien, Organisationen oder Vereinigungen kooperiert,
6. Verleumdungen, menschenverachtende Äußerungen, strafrechtlich relevante oder andere zu verurteilende Aussagen tätigt,
7. Vermögen, das der Vereinigung gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
8. Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, insbesondere, wenn sie sich gegen den Verband oder ihre Repräsentanten gerichtet hat.

C. Gliederung und Aufbau

§ 12 Organisationsstufen

- (1) Organisationsstufen der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg sind
 1. der Landesverband,
 2. die Kreisverbände,
 3. die Orts- und Stadtverbände,

I. Landesverband

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der Schüler und Auszubildenden Union in Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:
 1. die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der SU zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 3. die Auffassungen der Schüler und Auszubildenden Union zu verbreiten und für die Ziele der Vereinigung zu werben,
 4. die Belange der Schüler und Auszubildenden Union öffentlich zu vertreten.

§ 14 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landestag,
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand.

§ 15 Landestag

- (1) Der Landestag ist das oberste politische Organ der SU Baden-Württemberg.
- (2) Der Landestag setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Kreisverbände,

2. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes.
 3. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses
- (3) Der Landestag tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder dem Landesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen.
- (4) Er ist ferner auf Antrag der Vorstände von fünf Kreisverbänden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landestages werden vom Landesvorstand festgelegt.

§ 16 Aufgaben des Landestages

Dem Landestag obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der SU-Bildungspolitik,
2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,
4. die Wahl der zwei Kassenprüfer,
5. die Wahl der baden-württembergischen Delegierten für die Bundesschülertagung,
6. die Wahl eines Delegierten für den Bundeskoordinationsausschuss,
7. die Annahme und Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 17 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist als allgemeiner Vereinigungsausschuss das oberste politische Organ der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg zwischen den Landestagen.
- (2) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Kreisverbände,
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Zu jedem Landesausschuss können weitere Gäste ohne Stimmrecht durch den Landesvorsitzenden eingeladen werden.
- (4) Der Landesausschuss soll viermal im Jahr zusammentreten.
- (5) Der Landesausschuss wählt Nachfolger für ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes, weitere Ersatzdelegierte zur Bundesschülertagung, weitere Ersatzmitglieder zum Bundeskoordinationsausschuss, und Nachfolger für ausgeschiedene Kassenprüfer und Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, bis zum nächsten ordentlichen Landestag, falls dies erforderlich ist.
- (6) Er wird vom Landesvorsitzenden oder dem Landesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag der Vorstände von fünf Kreisverbänden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landesausschusses werden vom Landesvorstand festgelegt.

§ 18 Aufgaben des Landesausschusses

Dem Landesausschuss obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle wichtigen und aktuellen bildungs-, jugend- und

- gesellschaftspolitischen Themen zwischen den Landestagen,
2. die Erarbeitung von Standpunkten zur Bundesschülertagung und für Sitzungen des Bundeskoordinationsausschusses,
 3. die Berufung eines Mitglieds in den Landesvorstand bis zum nächsten Landestag, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet,
 4. die Nachwahl von Delegierten für Gremien und Versammlungen der Jungen Union, wenn es die Umstände nicht anders zulassen,

§ 19 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden,
 2. den zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem Landesfinanzreferenten,
 4. einem Landespressereferenten,
 5. einem Landesmitgliederreferenten
 6. einem Landesschriftführer
 7. drei Beisitzern.
- (2) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Landesvorstandes sind, teil.
- (3) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder eigenständig kooptieren. Die Anzahl dieser beratenden Mitglieder soll drei nicht überschreiten. Im Landesvorstand genießen sie Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die Amtszeit des Landesgeschäftsführers und weiterer kooptierter Mitglieder gemäß Absatz 4 endet mit der Amtszeit des Landesvorstandes, in den sie gewählt wurden.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (6) Dem Landesvorstand obliegt die Bildung von Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit im Landesvorstand, sowie die Formulierung der Ziele dieser Arbeitsgruppen, die Evaluation dieser Arbeitsgruppen durch einen Arbeitsbericht, der durch die Arbeitsgruppen vorgetragen werden muss; die Abschaffung von einzelnen Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit im Landesvorstand.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere
1. die Führung der Politik der Schüler und Auszubildenden Union in Baden-Württemberg,
 2. die Stellungnahme zu politischen Fragen,
 3. die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Kreisverbände,
 4. die Vorbereitung des Landestages und der Landesausschüsse,
 5. die Durchführung der Beschlüsse des Landestages und des Landesausschusses,
 6. die Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 7. die Kooperation mit dem RCDS, der JU und CDU Baden-Württemberg,
 8. die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden,

9. sämtliche weitere Aufgaben, die weder nach Satzung noch Sinnhaftigkeit in der Zuständigkeit der Kreisverbände liegen,
 10. die umgehende Information der Kreisverbände über das Ausscheiden eines gewählten Landesvorstandsmitglieds und über das daraus resultierende Verfahren der Nachbesetzung.
- (2) Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Landestages und des Landesausschusses gebunden.
 - (3) Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 21 Landesgeschäftsführer

- (1) Entweder der Landesgeschäftsführer oder der Landesvorsitzende müssen voll geschäftsfähig sein. Beide müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Er muss abweichend von §4 kein Mitglied der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg sein.
- (3) Der Landesvorsitzende hat das alleinige Vorschlagsrecht für den Landesgeschäftsführer. Dieser muss auf der konstituierenden Landesvorstandssitzung mit einer Mehrheit gewählt werden. Sollte der Vorschlag des Landesvorsitzenden nicht durch den Landesvorstand bestätigt werden, übt der bisherige Landesgeschäftsführer sein Amt kommissarisch aus.
- (4) Der Landesgeschäftsführer kann jederzeit auf Vorschlag des Landesvorsitzenden durch die Wahl eines Nachfolgers ersetzt werden.
- (5) Der Landesgeschäftsführer erledigt unter Aufsicht und nach Weisung des Landesvorsitzenden die laufenden organisatorischen Geschäfte des Landesverbandes. Sein Aufgabenbereich wird im Einzelnen durch Beschluss des Landesvorstandes bestimmt. Er ist zu Rechtsgeschäften im Rahmen der Aufgabenbereiche, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB), ermächtigt.

§ 22 Schiedsgerichte

- (1) Die Aufgaben des Landesschiedsgerichtes werden durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union Baden-Württemberg wahrgenommen.
- (2) Die schiedsgerichtlichen Regelungen der Jungen Union Baden-Württemberg gelten analog.

II. Kreisverbände

§ 23 Organisation und Grenzen

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisationsstufen des SU-Landesverbandes für die Verwaltungskreise. Die Grenzen sind grundsätzlich Grenzen der Landkreise, insofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ein Kreisverband kann auch zwei oder mehr Verwaltungskreise umfassen, sofern aus den betroffenen Verwaltungskreisen Personen beteiligt sind.
 1. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.
 2. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Zusammenlegung. Hierzu braucht es einen entsprechenden Antrag durch eine Mehrheit der Mitglieder in einem der

Verwaltungskreise. Bei Aufhebung entstehen zwei unabhängige Kreisverbände.

3. Bei beiden Entscheidungen sind die Betroffenen anzuhören.

§ 24 Aufgaben

Die Kreisverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen

1. die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen des Kreisverbandes zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
3. die Auffassungen der Schüler und Auszubildenden Union zu verbreiten und für die Ziele der Vereinigung zu werben sowie die Belange der SU öffentlich zu vertreten,
4. die politischen Beschlüsse der übergeordneten Verbände durchzuführen,
5. die Untergliederungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
6. den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Orts- und Stadtverbänden zu pflegen,
7. Mitgliederwerbung zu betreiben.

§ 25 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreisjahreshauptversammlung,
2. der Kreisvorstand.

§ 26 Kreisjahreshauptversammlung

- (1) Die Kreisjahreshauptversammlung ist das oberste politische Organ der Schüler und Auszubildenden Union im Kreisverband. Sie ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Kreisjahreshauptversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
- (3) Die Kreisjahreshauptversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
 1. Sie ist ferner auf Antrag der Vorstände von einem Drittel der Stadtverbände innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
 2. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreisjahreshauptversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

§ 27 Aufgaben der Kreisjahreshauptversammlung

Der Kreisjahreshauptversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Kreisvorsitzenden und des Kreisfinanzreferenten und die Entlastung des Kreisvorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
4. die Wahl der zwei Kassenprüfer,

5. die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag,
6. die Wahl des Delegierten des Kreisverbandes zum Landesausschuss.
7. die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Kreisausschuss des Kreisverbandes der Jungen Union

§ 28 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht immer aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. mindestens einem, maximal 3 stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Kreisfinanzreferenten,
- (2) Er kann um folgende Positionen erweitert werden:
 1. einem Kreisgeschäftsführer,
 2. einem Kreispressereferenten,
 3. einem Kreisschifführer,
 4. bis zu 9 Beisitzern, denen verschiedene Aufgabengebiete zugeteilt werden können.
- (3) Auf Beschluss der Kreisjahreshauptversammlung sind weitere Ämter möglich. Der Vorstand darf insgesamt aus bis zu 15 gewählten Mitgliedern bestehen.
- (4) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes, die dem Kreisverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes sind, teil.
- (5) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder einberufen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 29 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbands und der Kreisjahreshauptversammlung,
 2. die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Stadtverbände bzw. Schulgruppen
 3. die Vorbereitung der Kreisjahreshauptversammlung,
 4. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreisjahreshauptversammlung gebunden.
- (3) Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

III. Lokale Verbände

§ 30 Organisation und Grenzen

- (1) Die Orts- und Stadtverbände sind Organisationsstufen des SU-Landesverbandes für die Orts- und Stadtgebiete.
- (2) Ein Orts- und Stadtverband kann auch zwei oder mehrere Teilgemeinden umfassen,

sofern aus den betroffenen Ortschaften Personen beteiligt sind.

1. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Zusammenlegung. Hierzu braucht es einen entsprechenden Antrag durch eine Mehrheit der Mitglieder in einer der Gebietskörperschaften. Bei Aufhebung entstehen zwei unabhängige Stadtverbände.
3. Bei beiden Entscheidungen sind die Betroffenen anzuhören.
4. Im Falle der Uneinigkeit ist der Landesvorstand anzurufen, der letztinstanzlich entscheidet. Die Regelungen aus § 22 Abs. 2 ff. gelten für den Landesvorstand analog.

§ 31 Aufgaben

Der Orts- und Stadtverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen

1. die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen des Orts- und Stadtverbandes zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
3. die Auffassungen der SU zu verbreiten und für die Ziele der Vereinigung und die Mitgliedschaft in der SU zu werben, sowie die Belange der SU öffentlich zu vertreten,
4. die politischen Beschlüsse der übergeordneten Verbände durchzuführen.

§ 32 Organe

Organe des Orts- oder Stadtverbandes sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Orts- oder Stadtverbandsvorstand.

§ 33 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste politische Organ der SU in Städten und Gemeinden.
- (2) Der Jahreshauptversammlung gehören alle Mitglieder des Orts-/Stadtverbandes an.
- (3) Die Jahreshauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 1. Sie wird vom Orts-/Stadtverbandsvorsitzenden einberufen.
 2. Sie ist ferner auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
 3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Orts-/Stadtverbandsvorstand festgelegt.

§ 34 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Orts-/Stadtverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Orts-/Stadtverbandsvorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Orts-/Stadtverbandsvorstandes,

4. die Wahl der zwei Kassenprüfer.

§ 35 Orts-/Stadtverbandsvorstand

- (1) Der Orts-/Stadtverbandsvorstand besteht mindestens aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. mindestens einem, maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einem Finanzreferenten
- (2) Er kann um folgende Positionen erweitert werden:
 1. einem Pressereferenten,
 2. einem Schriftführer.
- (3) An den Sitzungen des Orts-/Stadtverbandsvorstandes nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes, die dem Orts-/Stadtverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes sind, teil.
- (4) Der Orts-/Stadtverbandsvorstand wird vom Orts-/Stadtverbandsvorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder einberufen.
- (5) Die Mitglieder des Orts-/Stadtverbandsvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 36 Aufgaben des Orts-/Stadtverbandsvorstands

- (1) Zu den Aufgaben des Orts-/Stadtverbandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Landes- und Kreisverbandes und der Jahreshauptversammlung,
 2. die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung,
 3. die Beschlussfassung über den Haushalt des Orts-/Stadtverbandes.
- (2) Der Orts-/Stadtverbandsvorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

D. Arbeitskreise

§ 37 Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen

- (1) Mitglieder können sich im Landesverband, in Kreis- und Ortsverbänden zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Vorstand. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und ihrer Vertreter werden von den Arbeitskreisen gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes. Dieser kann bindende Richtlinien für die Arbeit der Arbeitskreise erlassen. Über die gefassten Beschlüsse hat der Arbeitskreis den jeweiligen Vorstand zeitnah zu unterrichten.
- (2) Die Vorstände können zu ihrer Unterstützung Projektgruppen einsetzen. Die Projektgruppe erhält einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Projektauftrag. Der jeweilige Vorstand benennt den Projektleiter.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Finanzen

- (1) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Alle Gliederungen, die Geldmittel aufwenden, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (3) Die Kassenführung des Landesverbandes sowie aller Gliederungen der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg sind am Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen.
 1. Die Prüfungen sind durch die gewählten Kassenprüfer durchzuführen.
 2. Als Prüfer darf nicht gewählt werden, wer stimmberechtigtes Vorstandsmitglied der betreffenden Gliederung ist. Prüfer müssen abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 kein Mitglied der Schüler und Auszubildenden Union sein.
 3. Sie haben insbesondere zu untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll und im Rahmen des Etatansatzes vorgenommen worden ist.
 4. Dieselbe Regelung gilt auch für alle nachgeordneten Gebietsverbände dem Landestag vorzulegen.
- (4) Der Landesfinanzreferent erstattet jährlich dem Landestag einen allgemeinen Rechenschaftsbericht.
- (5) Die Kassenprüfer haben ihren Bericht dem Landestag ebenfalls vorzulegen.
- (6) Der Landesvorstand kann eine Kassenprüfung der Kreisverbände und Orts-/Stadtverbände durchführen lassen. In diesem Fall ist der Landesfinanzreferent zuständig.
- (7) Die einzelnen Gliederungen der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg sind finanzautonom.
- (8) Der Beschluss des Landesvorstandes über den Haushalt ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu fassen. Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der Untergliederungen. Beeinflussen außerplanmäßige und unvorhergesehene Umstände die ordnungsgemäße Durchführung des Haushaltsplans, ist unverzüglich ein neuer Haushalt zu beschließen.

§ 39 Vermögen

- (1) Der Landesvorstand kann treuhänderisch über das auf ihn insoweit übertragene Vermögen des Landesverbandes verfügen, soweit es nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Der Landesvorstand kann ferner alle dem Landesverband zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.
- (2) Abs. 1 gilt für die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Vereinigungsvermögen bleibt in Hand der Vereinigung und ist bei Auflösung ordnungsgemäß zu liquidieren, an einen Rechtsnachfolger oder eine übergeordnete Organisationsstufe abzuführen.

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41 Vertretung

Der Landesverband, die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen

stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 42 Geschäftsführung

Der Landesgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt, insofern sein gesetzliches Alter ihm die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erteilt. Der §30 BGB findet hierbei Anwendung.

§ 43 Ladungsfristen, Mitteilung der Tagesordnung, Geschäftsordnung

- (1) Zu Landestagen und Landesausschüssen ist schriftlich oder mittels einer alle Mitglieder erreichenden Publikation einzuladen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung versendet werden. Die Fristeinhaltung wird nach dem Datum des Poststempels oder des Tages, an dem publiziert wurde, überprüft.
- (2) Zu Versammlungen der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände ist schriftlich oder mittels einer alle Mitglieder erreichenden Publikation einzuladen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor der Versammlung versendet werden. Die Fristeinhaltung wird nach dem Datum des Poststempels oder des Tages, an dem publiziert wurde, überprüft.
- (3) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich, per E-Mail oder einer alle Vorstandsmitglieder erreichenden Publikation einzuladen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor der Versammlung versendet werden. Die Fristeinhaltung wird nach dem Datum des Poststempels oder des Tages, an dem publiziert wurde, überprüft. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann die Frist angemessen verkürzt werden und die Einladung auch mündlich oder per Telefon erfolgen.
- (4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (5) Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Untergliederungen können sich im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen Geschäftsordnungen geben. Näheres regelt die Satzung.
- (6) Der Landesvorstand wird ermächtigt, sich eine ständige Geschäftsordnung zu geben.

§ 44 Stimmberechtigung bei Versammlungen

Wird auf Landes-, Kreis-, Stadt-, Ortsverbandsebene eine Mitgliederversammlung durchgeführt, sind entsprechend der §§ 4 und 6 der Satzung alle Mitglieder stimmberechtigt, die satzungsgemäß aufgenommen worden sind, unabhängig von Ladungsfristen.

§ 45 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt zum Landestag sind mindestens:
 1. der Landesvorsitzende,
 2. der Landesvorstand,
 3. der Landesausschuss,
 4. die Kreisvorstände,

5. die Orts-/Stadtverbandsvorstände,
 6. die Delegierten des Landestages,
 7. mindestens zehn Mitglieder.
- (2) Antragsberechtigt zum Landesausschuss sind mindestens:
1. der Landesvorsitzende,
 2. der Landesvorstand,
 3. die Kreisvorsitzenden,
 4. die Delegierten des Landesausschusses.
- (3) Antragsberechtigt zur Kreisjahreshauptversammlung sind mindestens:
1. der Kreisvorsitzende,
 2. der Kreisvorstand,
 3. die Orts-/Stadtverbandsvorstände.
 4. die Mitglieder
- (4) Antragsberechtigt zur Jahreshauptversammlung sind mindestens:
1. der Orts-/Stadtverbandsvorsitzende
 2. der Orts-/Stadtverbandsvorstand
 3. die Mitglieder.
- (5) Über die in den Absätzen 1 – 4 getroffenen Regelungen hinaus, können die zuständigen Vorstände auch Nichtmitgliedern das Recht zur Antragsstellung einräumen.
- (6) Die Stellung von Anträgen an Versammlungen und deren Versendung an die Mitglieder kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Ist keine Regelung getroffen, sind
1. Anträge mit einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder auf elektronischem Wege vorzulegen. In begründeten Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
 2. Sachanträge auf der jeweiligen Versammlung selbst nur schriftlich mit der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten bei Kreisjahreshauptversammlungen und mindestens zehn Stimmberechtigten bei Landestagen vorzulegen.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 46 Sitzung mit elektronischer Kommunikation

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung), insofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 47 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Vorstandssitzungen, Versammlungen und Tagungen sind Niederschriften zu fertigen. Neben Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sitzung müssen sie die bei der Sitzung gestellten Anträge, die durchgeführten Abstimmungen und die Feststellungen über die Ergebnisse dieser Abstimmungen enthalten.

- (2) Im Fall von Wahlen muss die Niederschrift alle vorgeschlagenen Bewerber, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen sowie die Feststellung, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt wurde, enthalten. Bei Delegiertenwahlen muss außerdem die Feststellung des Tagungspräsidiums aufgeführt werden, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.
- (3) Die Niederschriften sind vom Protokollanten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf Verlangen der Landesgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 48 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe gelten als beschlussfähig, es sei denn, es wird auf Antrag ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt. Die Beschlussunfähigkeit eines Organs kann nur dann festgestellt werden, wenn es nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, oder weniger als die Hälfte seiner Mitgliederglieder anwesend sind.
- (2) Die Kreisjahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung ohne Einhaltung von Fristen erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

§ 49 Delegierte

- (1) Delegierte der Landestage und -Ausschüsse besitzen jeweils nur eine Stimme.
- (2) Die Delegierten werden von den Kreisjahreshauptversammlungen einmal im Kalenderjahr gewählt.
- (3) Alle Kreisverbände entsenden zum Landestag mindestens drei Delegierte.
- (4) Hat ein Kreisverband mehr als 10 Mitglieder, darf er für jeden weiteren, vollständigen Block von 5 Mitgliedern einen weiteren Delegierten entsenden.
- (5) Maßgebend für die Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand, der zwei Wochen vor Beginn des Landestages durch den Landesgeschäftsführer festgestellt wird. Dazu müssen die Kreisverbände die aktuellen Mitgliederlisten durchgeben.
- (6) Die Meldung der Delegierten zu Landestagen, sowie der Landesausschussmitglieder sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin des jeweiligen Anlasses an den jeweils zuständigen Vorstand zu melden. Für die Meldung von Ersatzdelegierten verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.
- (7) Werden diese erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, so sind die Vorgänger stimmberechtigt. Delegierte verlieren jedoch spätestens **24** Monate nach ihrer Wahl das Stimmrecht. Die vertretenen Verbände haben in diesem Fall kein Stimmrecht und sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (8) Wird ein Mitglied von mehr als einer Verbandsstufe als Vertreter in das gleiche Organen versandt, so ist die jeweils höhere Organisationsstufe als entsendender Verband zu betrachten, sofern in der niedrigeren Organisationsstufe genügend Ersatzvertreter zur Verfügung stehen.

§ 50 Verhinderung eines Delegierten

- (1) Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende, gewählte Ersatzdelegierte.
 1. In der Einladung zu Landestagen und Landesausschüssen muss darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte das Stimmrecht nicht-anwesender Delegierter erhalten.
 2. Fehlt ein entsprechender Hinweis in der Einladung, liegt der Zeitpunkt eine Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Veranstaltungsbeginn.
- (2) Ein Delegierter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes aufgrund der Hinzunahme von Ersatzdelegierten erschöpft ist. Ist das nicht der Fall, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlganges noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlganges ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

§ 51 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die Abstimmung nach der Satzung geheim erfolgen muss.

§ 52 Wahlzeit

- (1) Alle Organe sind mindestens einmal im Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Delegierte für Landestage und Landesausschüsse werden mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt.
- (3) Finden für ein Amt Nach- oder Ergänzungswahlen statt, so verkürzt sich die Amtszeit der Gewählten bis zum Zeitpunkt der regulären Wahl.

§ 53 Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim, d. h. mit Stimmzetteln, vorgenommen.
 1. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen.
 2. Dies gilt nicht für die Wahl von stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern und den Vertretern für den Landestag, den Landesausschuss und den Bundeskoordinationsausschuss.
- (2) Wenn ein Amt zu vergeben ist, so ist derjenige gewählt, welcher die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen.
 1. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlganges.
 2. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so findet, sofern nicht ein Bewerber verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt.

Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Bewerber verzichtet.

- (3) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten müssen.
 1. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.
 2. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt, als Ämter zu vergeben sind, sind ebenfalls ungültig
 3. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt.
 4. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahl- stelle Stimmgleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Mehrere Einzelwahlgänge können auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. In diesem Fall gelten für jeden Kandidaten und für jede Position die Bestimmungen des zweiten Absatzes.

§ 54 Neugründung von Kreis-, Stadt- oder Ortsverbänden

- (1) Für die Neugründung von Kreis, Stadt- oder Ortsverbänden muss durch den Landesvorstand zu einer entsprechenden Jahreshauptversammlung für den entsprechenden Verband eingeladen werden. Die Tagungsleitung muss ein Mitglied des Landesvorstandes übernehmen.
- (2) Die Neugründung des Kreisverbandes muss durch den Landesvorstand beschlossen werden.
- (3) Der neuzugründende Verband muss über mindestens drei Mitglieder verfügen. Diese müssen am Tage der Gründungshauptversammlung in der Zentralen-Mitglieder-Datei in dem Gebiet des entsprechenden Verbandes als Mitglieder geführt werden. Jedes Mitglied, das am Tage der Gründungsversammlung in dem Gebiet des zu gründenden Verbandes wohnhaft ist, muss zu der Gründungsversammlung eingeladen werden.
- (4) Nach Vollendung der Gründungsversammlung ist der Verband offiziell in den Landesverband aufzunehmen. Dies muss in Form eines Mitgliederschreibens allen Mitgliedern der Schüler und Auszubildenden Union Baden-Württemberg mitgeteilt werden.
- (5) Gegen die Aufnahme eines neuen Verbandes in den Landesverband nach § 54 (4) kann binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe der Aufnahme des neuen Verbandes durch einen Vorstandsbeschluss eines Kreisverbandes Einspruch beim Landesgeschäftsführer eingelegt werden.
- (6) Im Falle von § 54 (5) hat der nächste Landesauschuss über die Aufnahme in den Landesverband zu entscheiden.
- (7) Die Neugründunginitiative muss dem Landesvorstand durch ein dem zukünftigen Kreisverband angehörenden Mitglied postalisch oder elektronisch erklärt werden.

§ 55 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Die Schüler Union Baden-Württemberg ist motiviert, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Landesverband und all den untergeordneten Organisationsebenen durchzusetzen.

- (2) Kandidatenlisten für Vorstands- und Delegiertenwahlen sollen paritätisch, also zur Hälfte mit weiblichen und zur anderen Hälfte mit männlichen Mitgliedern besetzt werden.
- (3) Sind die Voraussetzungen zur Durchführung des Abs. 2 aufgrund zu weniger oder fehlender weiblicher Mitglieder nicht gegeben, entfällt die Wirkung des besagten Absatzes.

F. Schlussvorschriften

§ 56 Verhältnis zu nachgeordneten Verbänden

- (1) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, die Werte oder die Ordnung der Schüler und Auszubildenden Union verstoßen, der Vereinigung dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Gremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand angemessenen Frist Abhilfe schaffen. Die Betroffenen sind vorher zu hören.
- (2) Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Er bedarf der Bestätigung auf dem nächsten Landestag.
- (3) Gegen sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1 ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesschiedsgericht gegeben.
- (4) Der Landesvorstand kann sämtliche Organe und Funktionsträger im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung des Abs. 1 einberufen.
- (5) Diese Vorschriften gelten im Verhältnis der nachgeordneten Untergliederungen zueinander entsprechend.

§ 57 Mitgliedsnachweis

- (1) Der Nachweis des Mitgliederstandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.
- (2) Sofern Mitgliederzahlen zur Errechnung von Delegiertenzahlen innerhalb des Landesverbandes und seinen untergeordneten Ebenen notwendig sind, wird jeweils der Stand der Zentralen Mitgliederkartei am Ende des dritten Monats vor dem Veranstaltungstermin zugrunde gelegt.

§ 58 Auflösung des Landes-, Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandes

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landestages aufgelöst werden. Über die Auflösung kann nur ein ausschließlich mit diesem Beratungsgegenstand fristgerecht einberufener Landestag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Delegierten entscheiden.
- (2) Kommt ein Kreis-, Stadt- oder Ortsverband seinen Pflicht nicht nach,
 1. gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 oder § 32 Abs. 3. S. 1 eine jährliche (Kreis-) Jahreshauptversammlung durchzuführen,
 2. gemäß § 38 Abs. 2 bei vorhandenem Konto eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen,
 3. gemäß § 38 Abs. 6 auf Anfrage die Kassenprüfungsberichte auszuhändigen,
 4. gemäß § 39 Abs. 3 Vermögen ordnungsgemäß zu behandeln, zu führen oder zu liquidieren,

5. gemäß § 47 Abs. 3 Versammlungsprotokolle der Landesgeschäftsstelle nach Aufforderung nicht auszuhändigen,
 6. gemäß § 52 keine fristgemäßen Neuwahlen durchzuführen,
- so kann der Landesvorstand nach Anhörung der Beteiligten mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandes beschließen. Die Auflösung ist schriftlich zu begründen. Die Regelungen des § 56 Abs. 1, 2 und 3 gelten analog.

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag des Beschlusses nach Beendigung des Landestages, auf dem sie verabschiedet wurde, in Kraft.
- (2) Die bis dahin gültige Satzung tritt mit Ablösung durch die neue Satzung automatisch außer Kraft.
- (3) Sollte Teile dieser Satzung den übergeordneten Rechtsnormen widersprechen, so werden sie ungültig.
- (4) Bedarf eine Bestimmung dieser Satzung im Zweifel weiterer Auslegung, so kann auf entsprechende Vorschriften des Landes- bzw. Bundesverbandes der Christlich Demokratischen Union zurückgegriffen werden.